



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL SO11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-189**

DATUM **22.05.14**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie  
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der auf waffenrechtliche Einstufung für die Schusswaffe Modell "Remington R25"

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der von der Firma Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6-8, 97638 Mellrichstadt vorgelegten Musterwaffe:

**halbautomatische Selbstladebüchse Modell „Remington R25“,**

Kaliber: .308 Win.,  
Schäftung: feste Schulterstütze,  
Gesamtlänge der Waffe: 101 cm  
Lauflänge: 51 cm,  
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),  
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,  
Länge von Lauf und  
Verschluss in geschlossener  
Stellung: 73,2 cm,  
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,  
Magazinart: Wechselmagazin für 2 oder 10 Patronen,  
Hersteller: Remington Inc, USA,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

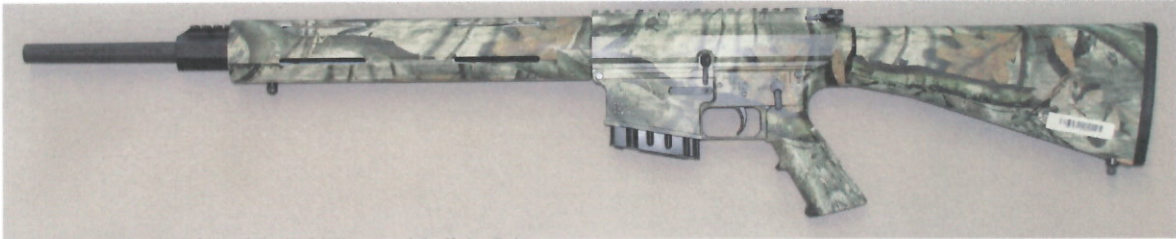


Abb. 1: Remington „R25“, Kal. .308 Win., Ansicht linke Seite

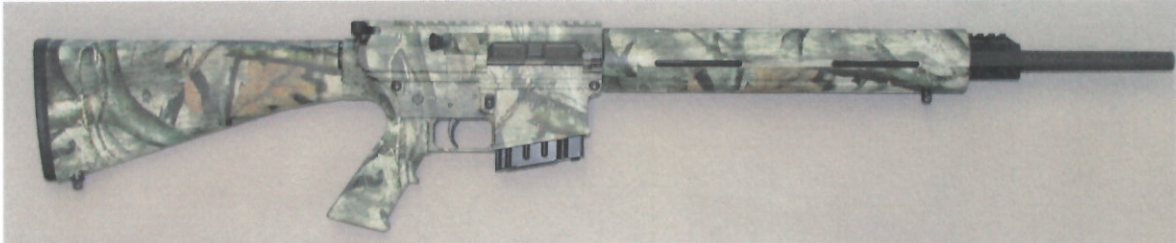


Abb. 2: Remington „R25“, Kal. .308 Win., Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung.

Aus Sachverständigensicht scheint es ausgeschlossen, die Waffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die in vollautomatischer Schussfolge schießen kann, umzubauen.

Die Firma Helmut Hofmann GmbH beabsichtigt das o. a. **Selbstladegewehr „Remington R25“**

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Farbgebungen zu gestalten;
- in den Kalibern .243 Win., 7mm-08 Rem und .308 Win. einführen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

#### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe „Remington R25“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6-8, 97638 Mellrichstadt anerkannt.
3. Die oben angegebene Schusswaffe „Remington R25“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist. Diese Einschätzung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Email vom 31.03.2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „Remington R25“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG

Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „Remington R25“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht erfasst.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die Schusswaffe Remington „R25“, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

